

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung – KostS)**

Der Landkreis Bautzen erlässt auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist in Verbindung mit § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist und des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) erlassen als Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen sowie §13 Abs. 4 Satz 2 Archivgesetz für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist folgende Änderungssatzung:

#### **§ 1 Änderung der Kostensatzung – KostS**

Die Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung – KostS) wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 3 werden die aufgelisteten Tarifstellen neu gefasst:

<b>Tarifstelle</b>	<b>Amtshandlung/Gegenstand</b>	<b>Gebühren in EUR</b>
<b>1</b>	Allgemeine Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen	
<b>1.1</b>	Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Fotokopien und dgl.	13,00 für das erste Dokument und 3,50 für jedes weitere Dokument
<b>1.2</b>	Beglaubigung bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	13,00 für das erste Dokument und 3,50 für jedes weitere Dokument

<b>Tarifstelle</b>	<b>Amtshandlung/Gegenstand</b>	<b>Gebühren in EUR</b>
<b>1.3</b>	Erteilung von Genehmigungen, Befreiungen oder Ausnahmegewilligungen aufgrund einer Satzung	20,00 bis 1.200,00
<b>1.4</b>	Fristverlängerung	
<b>1.4.1</b>	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10% bis 25% der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 8,00
<b>1.4.2</b>	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	8,00 bis 30,00
<b>1.5</b>	Erteilung einer Zweitschrift	10% bis 50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr; mindestens 8,00.  Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens jedoch 8,00.
<b>1.6</b>	Aufnahme einer Niederschrift Anmerkung: Niederschrift zur Erhebung eines Widerspruchs ist kostenfrei (§ 70 VwGO)	15,00 je angefangene Viertelstunde
<b>1.7</b>	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht öffentlich ausgelegt sind oder die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 8,00  Anmerkung: Wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind, erhöht sich die Gebühr um die Hälfte
<b>1.9</b>	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen	35,00 bis 480,00
<b>1.10</b>	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	13,00 bis 60,00
<b>1.11</b>	Erteilung oder Ausstellung einer Bescheinigung	13,00 bis 105,00

<b>Tarifstelle</b>	<b>Amtshandlung/Gegenstand</b>	<b>Gebühren in EUR</b>
	Anmerkung: Bescheinigungen über steuerlich absetzbare Spenden sind kostenfrei	
<b>2</b>	Besondere Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen	
<b>2.2</b>	Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen i.V.m. dem Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG)	
<b>2.2.1</b>	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis außerhalb der Ortsdurchfahrten gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 SächsStrG	250,00 bis 4.950,00
<b>2.2.2</b>	Erteilung einer Zustimmung gemäß § 18 Abs. 4 SächsStrG	250,00 bis 4.950,00
<b>2.2.3</b>	Anordnung zur Beendigung unerlaubter Benutzung, zur Beseitigung oder Erfüllung einer Auflage gemäß § 20 Abs. 1 S.1 SächsStrG	365,00 bis 6.000,00
<b>2.2.4</b>	Erteilung einer Genehmigung gemäß § 24 Abs. 6 SächsStrG	200,00 bis 3.500,00
<b>2.2.5</b>	Zulassung einer Ausnahme gemäß § 24 Abs. 9 SächsStrG	225,00 bis 5.500,00
<b>2.2.6</b>	Beseitigungsanordnung gemäß § 27 Abs. 2 SächsStrG	295,00 bis 5.000,00
<b>2.2.7</b>	Erteilung einer Zustimmung gemäß § 68 Abs. 3 S. 1 TKG	250,00 bis 4.500,00
<b>2.3.5</b>	Schriftliche Auskünfte über sonstige zur Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Absatz 5 Baugesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten, 3. Abschnitt §§ 18 bis 23, sowie über Teilmärkte und Nutzungsentgelte/Pachten	45,00 je Auskunft
<b>2.4</b>	Bearbeitung von Widersprüchen gegen Vollstreckungsmaßnahmen und der in	160,00 bis 214,00

<b>Tarifstelle</b>	<b>Amtshandlung/Gegenstand</b>	<b>Gebühren in EUR</b>
	diesem Zusammenhang der Vollstreckung übertragenen Aufgaben	
<b>2.5</b>	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
<b>2.5.1</b>	Mahnung nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG	8,00 bis 40,00
<b>2.5.2</b>	Vollstreckungsankündigung	8,00 bis 40,00
<b>2.5.3</b>	Pfändung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 SächsVwVG	
<b>2.5.3.1</b>	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	50,00
<b>2.5.3.2</b>	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	70,00
<b>2.5.4</b>	Verwertung nach § 16 SächsVwVG	95,00
<b>2.5.5</b>	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	70,00 bis 180,00
<b>2.5.6</b>	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG	40,00 bis 1.000,00
<b>2.5.7</b>	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG	100,00 bis 1.000,00
<b>2.5.8</b>	Wegnahme nach § 27 Abs. 1 SächsVwVG	55,00
<b>2.5.9</b>	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach § 2a Abs. 1 SächsVwVG	kostenfrei
<b>2.6</b>	Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen des Gesundheitsamts	
<b>2.6.1</b>	DNA-Test (Vaterschaftsanerkennung)	38,00
<b>2.6.2</b>	Reisemedizinische Beratung	50,00 zzgl. 7,00 je Durchsicht Impfausweis

<b>Tarifstelle</b>	<b>Amtshandlung/Gegenstand</b>	<b>Gebühren in EUR</b>
<b>2.6.3</b>	Untersuchung Wohnungshygiene	47,00 bis 110,00
<b>2.6.4</b>	Trinkwasser – und Badewasserhygiene	von 80,00 bis 130,00 in Abhängigkeit der gefahrenen km; je weitere Probe mind. 8,00
<b>4.</b>	Kreisarchiv; Bauaktenarchiv und -registratur	
<b>4.2</b>	Rechercheaufträge, Auskünfte und Transkriptionen: Sämtliche Recherche- und Auskunftsleistungen sowie Anfertigung von Transkriptionen (Textübertragung) aus Archivgut Je angefangene Arbeitsviertelstunde	13,00

*Kosten für Amtshandlungen 1*

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1. des Folgemonats nach Beschlussfassung in Kraft.

Bautzen, den 02.12.2024

Udo Witschas, Landrat